

Protokoll der mündlichen Prüfung am 20.02.2006

Fach: Zivilrecht
Prüfer: RiOLG Millat
Vorsitzender: Prof. Dr. Winkler von Mohrenfels
Ort: Landgericht
Anz. Prüflinge: 3 (einmal ausreichend, zweimal voll befriedigend)

RiOLG Millat ist ein sehr sympathischer Prüfer, der ruhig und freundlich auftrat. Er stellte zwei Fälle, wobei der erste ausführlicher geprüft wurde als der zweite. Zunächst erhielt die schwächste Kandidatin das Wort, um den Sachverhalt zusammenzufassen. Schon ziemlich schnell danach gab er die Frage nach der einschlägigen Anspruchsgrundlage frei. Hier wollte er direkt zum Punkt kommen, man sollte also nicht erst dem gängigen Aufbau (vertragliche, quasivertragliche usw. Ansprüche) folgen, sondern direkt die richtige Norm nennen. Diese wurde von den beiden besseren Kandidatinnen gefunden und durfte dann zuerst von der schwächsten Kandidatin geprüft werden. So erhielten alle Gelegenheit zum Punkte sammeln.

Zu den Fällen:

1) Schenkkreis

Jemand baut ein System auf, in dem der „Chef“ sechs „Geber“ sucht, die jeweils 100 Euro an ihn zahlen sollen. Diese wiederum sind dann Teil des Systems und steigen ihrerseits zum Kreis derer aufsteigen, die in der nächsten Runde Geld erhalten. Jeder der Geber sucht hierzu wiederum sechs Geber. Der Kläger tritt in Kenntnis dieses Systems dem Geberkreis bei und zahlt 1.250 Euro an den Beklagten. Diese verlangt er nun zurück.

Die Lösungsdiskussion führte über den Aspekt der Sittenwidrigkeit zur Anspruchsgrundlage des § 812 I 1 Alt. 1 BGB. Zu prüfen war, ob ein rechtlicher Grund für die Zahlung der 1.250 Euro bestand. Eine Schenkung wurde wegen der Gegenleistung der Teilnahme am System abgelehnt. Vielmehr wurde ein Vertrag sui generis angenommen, der aber wegen Sittenwidrigkeit nichtig war. Somit bestand erstmal ein Anspruch auf Herausgabe aus Leistungskondiktion.

Im weiteren Verlauf der Prüfung wurde die Anwendbarkeit von § 814 BGB verneint und § 817 S. 2 BGB geprüft. Argument hier: Ein Ausschluss der Rückforderung würde dazu führen, dass das sittenwidrige Geschäft dennoch bestehen bleiben würde. Deshalb sei teleologisch zu reduzieren und ein Ausschluss der Herausgabepflicht zu verneinen.

Der Prüfer berichtete, dass der Anwalt des Klägers dann noch ein Argument in petto hatte. Er bemerkte auch, wer von den Prüflingen den Originalfall kannte. Die Sprache kam dann auf § 762 I 2 BGB und die Frage, ob es sich beim Schenkkreis um ein Spiel handeln würde. Diese Frage wurde aber – wie auch im BGH-Fall – offen gelassen, weil auch das Spiel, wenn es denn eins wäre, sittenwidrig wäre.

2) ricardo.de

Als zweiter Fall wurde der bekannte ricardo.de-Fall besprochen. Hier wurden nur die relevanten Punkte diskutiert, nämlich ob es sich bei einer Online-Auktion um eine Versteigerung i.S.d. § 156 BGB handelt, worin Angebot und Annahme bei einer Online-Auktion liegen und wie diese zugehen (ricardo.de als Empfangsvertreter).